

Dieses Merkblatt dient als Hilfe zur Erstellung des Teils C einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096-3 für bauliche Anlagen.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

Teil	Beschreibung	Zielgruppe	Bemerkung
A	Aushang mit allgemein gültigen Hinweisen	Alle Benutzer des Gebäudes	An auffälligen Stellen anzubringen
B	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Beschäftigte <b>ohne</b> besonderen Aufgaben im Brandfall	
C	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Beschäftigte <b>mit</b> besonderen Aufgaben im Brandfall	

Die Teile A -Aushang- und B -Anweisung an alle Beschäftigten- sind zur besseren Übersichtlichkeit in besonderen Merkblättern behandelt.

Eine Brandschutzordnung (Teile A, B und C) ist immer im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr oder der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung aufzustellen.

### Allgemeines

Die Brandschutzordnung Teil C sollte in Form von Merkblättern, Broschüren o.ä. hergestellt werden. Es ist anzuraten, dass jede Person, die ein Exemplar des Teils C zur persönlichen Unterrichtung erhält, den Empfang schriftlich bestätigt. Die Übergabe sollte mit einer Belehrung verbunden werden, die in regelmäßigen Zeitabständen von max. 2 Jahren wiederholt wird.

### Anforderungen an die Ausführung

Für den Teil C ist das Format A4, A5 oder A6 nach DIN 476-1 zu verwenden. Für Pläne und Zeichnungen darf auch das Format A3 verwendet werden.

Schrift und grafische Gestaltung sind freigestellt; der Text muss eindeutig und leicht erfassbar sein. Grafische Symbole sind zulässig.

Es muss sichergestellt sein, dass Teil C stets auf dem aktuellen Stand ist.

### Inhalt

Der Inhalt des Teils C wird durch Überschriften in Abschnitte gegliedert, deren Reihenfolge durch die Norm festgelegt wurde. Zusätzliche Überschriften sind nicht zulässig, nichtzutreffende können entfallen.

Folgende Überschriften können verwendet werden:

- a) **Brandverhütung**
- b) **Alarmplan**
- c) **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**
- d) **Löschmaßnahmen**
- e) **Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**
- f) **Nachsorge**

Die Abschnitte sind mit Text, Zeichnungen usw. entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszufüllen. Dort können z.B. folgende Regelungen enthalten sein:

#### zu a) Brandverhütung:

Verantwortliche(n) für die nachfolgenden Aufgaben benennen und die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche beschreiben; Aufgaben und Tätigkeiten können z. B. sein:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen;
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), Rettungswegen;

- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, DIN 4844, ASR A 1.3, BGV A 8);
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen);
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche;
- Überwachen des Rauchverbots;
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095/Muster-Feuerwehrplan Rheinland-Pfalz und Flucht- und Rettungsplänen nach §55 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Brandschutzordnung;
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen;
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen);
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

#### **zu b) Alarmplan**

- Feuerwehr, Selbsthilfekräfte, Rettungsdienst, Polizei alarmieren; Brandmeldung (z. B. direkt, durch Pförtner, Telefonzentrale) gegebenenfalls an betriebseigenen Arzt, Unfallstation, Krankentransport usw. weitergeben;
- Hausalarm (z. B. nach Alarmstufen) auslösen;
- Bestimmte Personen (z. B. Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte oder deren Stellvertreter) unterrichten.

#### **zu c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

- Räumung durchführen und überprüfen (auch in Teilbereichen);
- Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen;
- Betriebsunterbrechungen anordnen;
- Bestimmte Sachwerte bergen;
- Besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) in Betrieb nehmen;
- Besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen.

#### **zu d) Löschmaßnahmen**

- Aufgaben für die Selbsthilfekräfte (z. B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung) festlegen;
- Nichtautomatische Löschanlagen (z. B. Sprühflutanlagen; Berieselungsanlage) in Betrieb nehmen;
- Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen.

#### **zu e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

- Brandstelle und Umgebung freimachen;
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten;
- Lotsen aufstellen, Pläne (z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne), Schlüssel und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen, Zugänge ermöglichen.

#### **zu f) Nachsorge**

Sicherung der Brandstelle: - Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen).